

N i e d e r s c h r i f t

über die 72. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 6. Oktober 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref. 'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 71. Sitzung des Fachausschusses am 2. Juni 2020
3. Umsetzung der SarS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen in den Landkreisen
4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften
5. Aktuelle Entwicklungen bei Kreisumlageverfahren
6. Finanzieller Ausgleich coronabedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben
7. Konnexität bei der Übertragung neuer oder erweiterter Aufgaben auf die Kommunen;
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12)
8. Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst;
Umsetzung in Sachsen-Anhalt
9. Stand der Digitalisierung in den Kreisverwaltungen
10. Personalentwicklung in den Kommunen;
Modell eines Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ an der Hochschule Harz
11. Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für Frauen und Männer des Landes Sachsen-Anhalt
12. Verschiedenes
13. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Stellv. Ausschussvorsitzender Landrat Dannenberg begrüßt die Anwesenden zur 72. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 71. Sitzung des Fachausschusses am 2. Juni 2020**

Die Niederschrift über die 71. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 2. Juni 2020 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Umsetzung der SarS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen in den Landkreisen**

GF Theel berichtet einführend über ein Gespräch der Landräte in der vergangenen Woche mit Frau Ministerin Grimm-Benne. Sie hat den Landkreisen ausdrücklich für das Engagement zur Bewältigung der Corona-Pandemie gedankt und gebeten, allen Mitarbeitern diesen Dank auszurichten.

Die Ministerin hat gegenüber den Landräten die Strategie des Landes zur Bekämpfung der Pandemie erläutert. Ziel sei es, einmal beschlossene Lockerungen nicht wieder zurücknehmen zu müssen. Derzeit werde erwartet, dass noch Ende des Jahres Impfstoffe zur Verfügung stünden. Hier werde man mit den Landkreisen das Gespräch suchen, wie flächendeckend Impfungen für alle Bürger angeboten werden können.

Um auch weiterhin das Virus durch Nachverfolgung von Kontakten und Isolierung von infizierten Personen wirksam zu bekämpfen, habe die Ministerin dafür geworben, den Landkreismitarbeitern Grippeimpfungen anzubieten, aber vor allem die Gesundheitsämter personell zu stärken.

Die Ausschussmitglieder berichten, dass die Eindämmungsverordnungen des Landes gerade mit Blick auf Veranstaltungen oftmals zu Auslegungsproblemen führten. Stellv. Ausschussvorsitzender Landrat Dannenberg bat die Anwesenden, diesbezügliche Hinweise kurzfristig der Geschäftsstelle zu übermitteln, damit diese gebündelt an das Land herangetragen werden können.

Auf Bitte des Landkreises Mansfeld-Südharz findet ein kurzer Austausch zu den Bürgertelefonen statt. Festzustellen ist, dass die Anzahl der Fragen zu Corona zurückgeht, aber vermehrt allgemeine Anfragen gestellt werden. Außerdem läuft größtenteils auch die Vergabe von Terminen über die Bürgertelefone. Zur Unterstützung wurden daher unter anderem auch Mitarbeiter aus geschlossenen Bereichen herangezogen.

TOP 4**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften**

Ref.'in Fiebig führt anhand des Vorberichtes ein und berichtet über die Anhörung im Innenausschuss des Landtages am 1. Oktober 2020. Gemeinsam mit dem Städte- und

Gemeindebund wurde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt, allerdings auch gefordert,

- bei der Internetbekanntmachung keine zusätzliche Hinweisbekanntmachung (§ 9 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA) vorzusehen,
- auf Bestätigungsbeschlüsse nach einem Umlaufverfahren oder einer elektronischen Abstimmung (§ 56a Abs. 3 Satz 8 KVG LSA) zu verzichten und
- keine selbstverständlichen Regelungen im Gesetz neu aufzunehmen.

Leider scheint der Landtagsinnenausschuss keinen Handlungsbedarf zu sehen, den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen diesbezüglich anzupassen.

Ref. Ruby berichtet ergänzend, dass - aus kreislicher Sicht erfreulich - nun ausdrücklich die rückwirkende Heilungsmöglichkeit für Haushaltssatzungen in das Kommunalverfassungsgesetz aufgenommen wird. Dies war zwar auch bisher vom Landesgesetzgeber nie ausgeschlossen worden, allerdings vom Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt am 17. März 2020 für nicht zulässig erachtet worden. In der Landtagsanhörung haben einzelne Landtagsabgeordnete richtigerweise bestätigt, dass es sich insofern nur um eine deklaratorische Regelung handelt.

GF Theel weist darauf hin, dass die Heilungsvorschrift insbesondere für die Landkreise notwendig sei, deren Kreisumlage für das Jahr 2017 beklagt worden ist. Hier laufe die Verjährungsfrist von drei Jahren Ende 2020 ab. Die Geschäftsstelle stehe daher mit den betroffenen Landkreisen Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis und Börde in engem Kontakt.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts und wahlrechtlicher Vorschriften die Gestaltungsspielräume der Kreistage verfahrensrechtlich erweitert. Abzulehnen ist allerdings, dass bei der Internetbekanntmachung zusätzlich eine Hinweisbekanntmachung gefordert wird sowie in einem Umlaufverfahren oder durch eine elektronische Abstimmung gefasste Beschlüsse erneut beraten werden müssen.***
- 2. Wegen der anhaltenden Pandemielage und der zahlreichen Kreisumlageverfahren sollten die geplanten Krisenregelungen und die Ausnahmen vom Jährlichkeitsprinzip des Haushalts möglichst zeitnah beschlossen werden.***

TOP 5

Aktuelle Entwicklungen bei Kreisumlageverfahren

GF Theel berichtet einführend über ein atmosphärisches Gespräch der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt und weiteren Vertretern der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 21. Juli 2020, in dem auch die Bedeutung der Kreisumlage für die Landkreise im Lichte der Entscheidung des OVG vom 17. März 2020 erörtert werden konnte.

Mit Blick auf die aktuell beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nichtzulassungsbeschwerden der Landkreise Börde und Salzlandkreis gebe es Signale, wonach eine Entscheidung vielleicht schon im 1. Halbjahr 2021 zu erwarten sei.

Herr Grünwald (Landkreis Mansfeld-Südharz) berichtet, dass die ursprünglich für den 8. Oktober 2020 vorgesehene mündliche Verhandlung der Klagen gegen die Kreisumlageerhebung für das Haushaltsjahr 2018 auf den 23. November 2020 verschoben wurde.

GF Theel verweist auf die Aktivitäten einzelner Rechtsanwaltskanzleien, die kreisangehörige Gemeinden in Kreisumlageverfahren vertreten, den beklagten Landkreisen den Abschluss von Verfahrensvereinbarungen über die Kreisumlagefestsetzung vorzuschlagen. Die bislang bekannten Vorlagen formulieren jedoch nur einseitig Pflichten für den Landkreis und entlassen die kreisangehörigen Gemeinden aus den ihren. Vom Abschluss solcher Vereinbarungen werde dringend abgeraten.

TOP 6

Finanzieller Ausgleich coronabedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben

Mit Blick auf die weiterhin offene Erstattung der den Landkreisen entstandenen Mehrausgaben für Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel in Höhe von rd. 4 Mio. Euro berichtet GF Theel, dass Frau Ministerin Grimm-Benne im Landräte-Seminar am 2. Oktober 2020 die Mehraufwendungen der Landkreise der Sache nach anerkannt hat. Absprachegemäß soll die Vertreterin des Sozialministeriums dies in der nächsten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 12. Oktober 2020 bestätigen, damit über das Finanzministerium ein Ausgleich erfolgen kann.

Ref. Ruby berichtet, dass der Deutsche Bundestag die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes sowie zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder am 17. September 2020 beschlossen hat und die Zustimmung des Bundesrates am 18. September 2020 erfolgt ist. Damit sei die verfassungsrechtliche Grundlage für eine dauerhafte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) von bis zu 74 % unter Ausschluss der Bundesauftragsverwaltung geschaffen.

Für die Landkreise in Sachsen-Anhalt bedeute dies Mehreinnahmen von rd. 63 Mio. Euro/Jahr. Nach den derzeit vorliegenden Informationen könnte dieser Betrag sogar noch rückwirkend für das Jahr 2020 bereitgestellt werden.

Auf Bundesebene beschlossen sei auch ein pauschaler Ausgleich der kommunalen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Die erforderliche landesrechtliche Umsetzung ist bereits in den Landtag eingebracht. Danach können die Gemeinden in Sachsen-Anhalt noch im laufenden Jahr mit einem Ausgleich von insgesamt 162 Mio. Euro rechnen. In der Anhörung im Landtag habe die Geschäftsstelle das Vorhaben begrüßt, insbesondere auch, weil die Ausgleichszuweisung bei der Kreisumlage 2022 berücksichtigt wird.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die beschlossene dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung um weitere 25 v. H. und damit insgesamt bis zu 74 v. H. der Kosten für die Unterkunft der Langzeitarbeitslosen nach dem SGB II. Dieser Schritt stärkt die Landkreise und kreisfreien Städte strukturell und geht weit über den Altschulden-Vorschlag des Bundesfinanzministers hinaus.***

- 2. Den vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie nimmt der Fachausschuss zustimmend zur Kenntnis. Die darin vorgesehene Anrechnung der Gewerbesteuerkompensationsmittel bei der Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraft und damit auch bei der Kreisumlage ist notwendig und strukturell konsequent.**

TOP 7

Konnexität bei der Übertragung neuer oder erweiterter Aufgaben auf die Kommunen;

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12)

GF Theel erläutert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Juli 2020, wodurch das BVerfG seine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsprechung konkretisiert und festgestellt hat, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe unter das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG fällt.

Die Entscheidung ist von zentraler Bedeutung, weil nun feststeht, dass auch eine Änderung bundesgesetzlich zugewiesener Aufgaben vom Land finanziell ausgeglichen werden muss. Sie steht damit in einem deutlichen Widerspruch zur Spruchpraxis in Sachsen-Anhalt, insbesondere zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes (LVerfG) vom 25. Februar 2020 zur landesrechtlichen Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Sollte sich das LVerfG in seiner künftigen Auslegung der Landesverfassung nicht den vom BVerfG aufgestellten Maßstäben annähern, wäre deshalb bei Aufgabenübertragungen ohne hinreichende Finanzierungsregelung auch eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim BVerfG in Erwägung zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund müsse Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung an das Schutzniveau des Art. 28 Abs. 2 GG angepasst werden. Gleiches gilt für die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Konsultationsvereinbarung vom 17. Januar 2017, die in diesem Punkt geändert werden muss.

Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder informiert Referent Ruby, dass die Überprüfung der Auftragskostenpauschale ein Aspekt ist, der in den Arbeitsgruppen zur Neubemessung der Finanzausgleichsmasse von den Kommunalen Spitzenverbänden thematisiert wird.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 als wesentliche Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Nunmehr steht eindeutig fest, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe unter das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz fällt.**
- 2. Damit der landesrechtliche Schutz der Kommunen nicht hinter Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz zurückbleibt, ist nunmehr der Landesgesetzgeber gefordert, die**

landesrechtliche Konnexitätsregelung in Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zügig anzupassen.

TOP 8

Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst; Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Stellv. Ausschussvorsitzender Landrat Dannenberg verweist auf das Gespräch mit Frau Ministerin Grimm-Benne, in der diese unter anderem auch eine personelle Stärkung der Gesundheitsämter gefordert habe.

GF Theel ergänzt, dass über den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst landesweit ca. 140 neue Stellen in den Gesundheitsämtern finanziert werden können. Offen ist noch, wie die Verteilung auf die einzelnen Landkreise erfolgen wird. Voraussetzung für die Finanzierung ist jedoch eine tatsächliche Aufstockung. Angerechnet wird dabei Personal, dass seit Februar 2020 neu eingestellt wurde.

Gegenüber den Landräten habe die Ministerin auch angekündigt, den Landkreisen kurzfristig die Pauschale zur Ausstattung der Gesundheitsämter mit IT zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss tauschen sich die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand in den Kreisverwaltungen aus und stellen übereinstimmend fest, dass die Akquise von medizinischem Personal äußerst schwierig ist. Dies gilt insbesondere für Ärzte.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ als wichtigen Impuls, um die Arbeit der Gesundheitsämter zu stärken. Zugleich fordert der Fachausschuss, dass die angestrebten Stellenausweitungen und Verbesserungen in der sächlichen Ausstattung der Gesundheitsämter über die Laufzeit des Paktes hinaus vollständig, dauerhaft und verbindlich vom Land finanziert werden.**
- 2. Zur Umsetzung des Paktes bittet der Fachausschuss die Geschäftsstelle, mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration möglichst zügig die notwendigen Maßnahmen auf Landesebene zu vereinbaren.**

TOP 9

Stand der Digitalisierung in den Kreisverwaltungen

GF führt aus, dass die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen vor dem Hintergrund der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), aber auch angesichts der Corona-Pandemie erheblich an Dynamik und Bedeutung gewonnen habe.

Eine klare Umsetzungsplanung und -struktur des Landes sei gegenwärtig nicht bekannt oder erkennbar. Diese sei jedoch für die kommunale Ebene wichtig, um die Digitalisierung zielgerichtet vorantreiben zu können. Ggf. sei zur engeren Begleitung des Themas auch eine personelle Verstärkung der Geschäftsstelle erforderlich.

Die Ausschussmitglieder nutzen den Tagesordnungspunkt zum Austausch über den unterschiedlichen Stand der Einführung der elektronischen Akte sowie des elektronischen Anordnungs- und Rechnungsworkflows in den Kreisverwaltungen.

TOP 10

Personalentwicklung in den Kommunen;

Modell eines Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ an der Hochschule Harz

Ref.'in Fiebig berichtet über die Absicht der Hochschule Harz, einen Studiengang „Verwaltungsinformatik“ kurzfristig - im Wintersemester 2021/2022 - anzubieten und erläutert dessen Eckpunkte. Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden je Semester.

Das Studium ist so konzipiert, dass es auch als duale Variante durchgeführt werden kann. Dafür können die Gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zum dualen Studium entsprechend angewendet werden.

Auf eine erste Umfrage haben bisher 5 Landkreise signalisiert, für das Wintersemester 2021/2022 insgesamt sechs Studienplätze zu benötigen. Derzeit führt die Hochschule Harz eine qualifizierte Bedarfserhebung bei allen Kommunen im Land durch, um abschätzen zu können, ob der Studiengang wirtschaftlich angeboten werden kann.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt die Initiative der Hochschule Harz, einen Studiengang „Verwaltungsinformatik“ einzurichten. Dadurch besteht nun die Gelegenheit, dringend benötigtes Personal zur Begleitung und Strukturierung des Digitalisierungsprozesses gemeinsam vor Ort auszubilden.

TOP 11

Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für Frauen und Männer des Landes Sachsen-Anhalt

Ref.'in Fiebig stellt die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes und die dazu gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund abgegebene Stellungnahme vom 1. Juli 2020 vor. Das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, ist zwar durchaus nachvollziehbar. Allerdings ist der Gesetzentwurf entschieden abzulehnen, da er

- nicht mit Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung (Konnexität) vereinbar ist und
- erheblich in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingreift.

Die Ablehnung betrifft insbesondere

- die Ausweitung der Aufgaben und Rechte mit Einräumung eines Klagerechts für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- die Pflicht zur Bestellung von Stellvertreterinnen für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie
- die vorgesehenen, derzeit inhaltlich noch offenen Verordnungsermächtigungen.

Angesichts der von den beteiligten Verbänden aus den unterschiedlichsten Gründen ablehnenden Stellungnahmen sei fraglich, ob das Gesetzesvorhaben in der laufenden Legislaturperiode noch abgeschlossen werden kann.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss bekennt sich zu dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Die Landkreise nehmen hierbei bereits jetzt als Arbeitgeber eine Vorreiterrolle ein.**
- 2. Der Fachausschuss erwartet, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung die Verfassungsgrundsätze der kommunalen Selbstverwaltung und der Konnexität uneingeschränkt beachtet. Die beabsichtigte Ausweitung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, die Pflicht zur Bestellung einer Stellvertreterin sowie die zwingende Bestellung einer Frau zur Gleichstellungsbeauftragten werden daher abgelehnt.**
- 3. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Juli 2020 zustimmend zur Kenntnis.**

TOP 12

Verschiedenes

12.1 Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Lage der Kommunalfinanzen

GF Theel informiert über einen vom Landesrechnungshof am 2. Oktober 2020 vorgelegten Sonderbericht zur Lage der Kommunalfinanzen. In die Erarbeitung des Berichtes waren die Kommunalen Spitzenverbände natürlich nicht eingebunden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bietet der Bericht lediglich eine Beschreibung der Ist-Situation mit teils fragwürdigen Darstellungen ohne Aussagewert. Lösungsansätze oder eine fundierte Auseinandersetzung mit den Verteilungsmechanismen des Finanzausgleichsgesetzes seien nicht enthalten.

12.2 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Ref. Ruby informiert über die geänderte Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), die nach der Verlängerung der Übergangszeit spätestens ab 2023 greife.

Der maßgebliche neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) weise eine Reihe neuer unbestimmter Rechtsbegriffe auf, die zu einer Fülle steuerlicher Abgrenzungsfragen führen. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits einzelne Erläuterungsschreiben herausgegeben, die sich aus der von der Geschäftsstelle gefertigten Übersicht (Tischvorlage) ergeben.

Der Deutsche Landkreistag setze sich auf Bundesebene intensiv für eine Ausweitung der Befreiungsvorschriften in § 4 UStG und die Klärung der noch offenen Anwendungs-

fragen durch das BMF ein. Die von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vorgeschlagene zeitlich beschränkte Einführung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für jPöR für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG habe das BMF jedoch abgelehnt.

Zur fristgerechten Umsetzung des § 2b UStG werden derzeit in den Kreisverwaltungen alle Einnahmen und Ausgaben mit ihren rechtlichen Grundlagen umfassend geprüft und die jeweiligen umsatzsteuerlichen Auswirkungen bewertet. Trotz grundsätzlich gleicher Fragestellungen sei eine Einordnung kreisindividuell vorzunehmen und könne zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die mit der Umsetzung des § 2b UStG befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise stehen in einem landkreisübergreifenden Austausch. Das nächste Treffen interessierter Kreisvertreter finde voraussichtlich im 4. Quartal 2020 in der Geschäftsstelle statt.

12.3 Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz 2019

Ref. Ruby informiert, dass nach den aktuell vorliegenden vorläufigen Zahlen die Gesamtausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Jahr 2018 um 14 Mio. Euro auf rd. 82,8 Mio. Euro (-14,5 %) zurückgegangen sind. Auch der Jahresdurchschnittswert je Person ist gesunken und lag im Jahr 2019 bei rd. 11.300 Euro/Person (2018: 11.544 Euro/Person).

Allerdings betrachtet das Innenministerium gegenwärtig einen Betrag von rd. 1,4 Mio. Euro als nicht erstattungsfähig. Darin enthalten seien rd. 0,6 Mio. Euro, die für den Wachschatz in Verwaltungsgebäuden geltend gemacht wurden.

In einer ersten Besprechung am 5. Oktober 2020 haben die Kommunalen Spitzenverbände ihre Erwartung, dass den Aufnahmekommunen die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung Schutzsuchender grundsätzlich weiterhin vollständig ausgeglichen werden, nochmals bekräftigt.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis und bitten die Geschäftsstelle, die Frage der Wachschatzkosten für Verwaltungsgebäude im Rahmen des am 7. Oktober 2020 stattfindenden Kommunalpolitischen Gespräches der Landräte mit dem Innenminister zu thematisieren.

TOP 13

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet voraussichtlich am 2. Februar 2021 statt.


Theel

Anwesenheitsliste

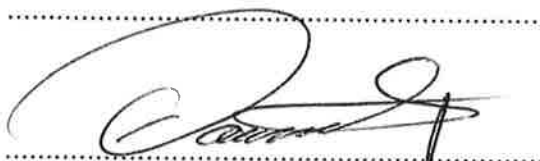
Fachausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht 72. Sitzung am 6. Oktober 2020

Vorsitzender

n. n.

Stellv. Vorsitzender

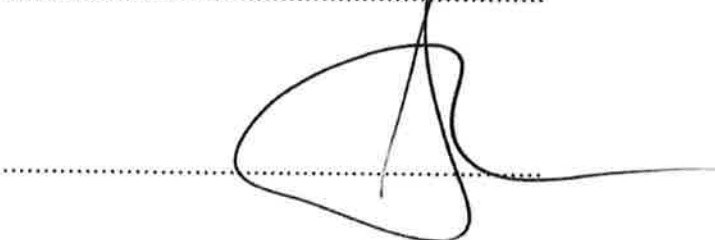
Jürgen Dannenberg,
Landkreis Wittenberg



Altmarkkreis Salzwedel

Mitglied:

Matthias Baumann



Stellv. Mitglied:

Josephine Kluge



LK Anhalt-Bitterfeld

Mitglied:

n. n.



Stellv. Mitglied:

Bernhard Böddeker



LK Börde

Mitglied:

Dr. Marcus Waselewski



Stellv. Mitglied:

Iris Herzig



Burgenlandkreis

Mitglied:

Angelika Renner



Stellv. Mitglied:

Ulrike Hartmann



LK Harz

Mitglied:

Heike Schäffer

- entschuldigt -



Stellv. Mitglied:

Susann Arnhold-Wind

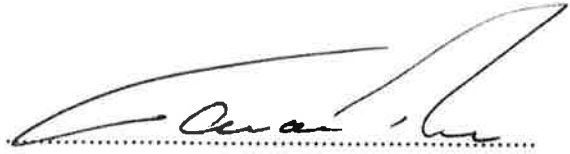
- entschuldigt -



Anwesenheitsliste

LK Jerichower Land

Mitglied:
Thomas Barz

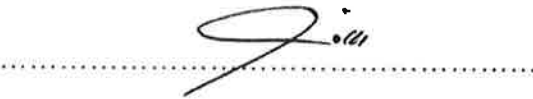


Stellv. Mitglied:
Stefan Dreßler

.....

LK Mansfeld-Südharz

Mitglied:
Matthias Grünewald



Stellv. Mitglied:
Anett Germey

.....

LK Saalekreis

Mitglied:
n. n.

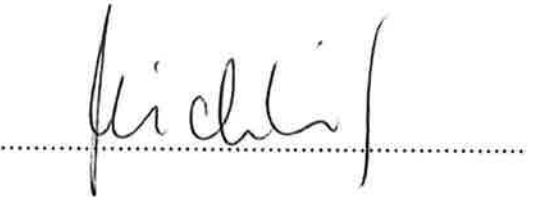
.....

Stellv. Mitglied:
Kathrin Liebe



Salzlandkreis

Mitglied:
Thomas Michling



Stellv. Mitglied:
Andrea Schellenberger

.....

LK Stendal

Mitglied:
Patrick Puhlmann

- entschuldigt -

.....

Stellv. Mitglied:
Susanne Hoppe

- entschuldigt -

.....

LK Wittenberg

Mitglied:
Jürgen Dannenberg

- stellv. Vorsitzender -

.....

Stellv. Mitglied:
Björn Einbrodt

.....